

Abschrift.

Berlin, den 19. Oktober 1922.

Filmoberprüfstelle.

B. 93.22.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen

" Die Technische Nothilfe. Bilder aus ihren Einsätzen".

Zur Verhandlung waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Leo Peukert (Filmindustrie)
Wilh. Conrad Gomoll (Kunst und Literatur)
Diakon Weigt (Volkswohlfahrt)
Generalleutnant a.D. Laube (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Seitens der Beschwerdeführer waren erschienen: Die Referenten der Technischen Nothilfe Herr Dr. Berbig und Herr Dr. Roethemeyer.

Als Sachverständiger war erschienen im Auftrag des Herrn Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung Herr Oberregierungsrat Mühleisen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Kammer beschloss, den Sachverständigen zu hören; derselbe erstattete sein Gutachten.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reichs auch vor jugendlichen Personen zugelassen. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Film zeigt in einer Reihe von Einzelbilder, die innerhalb der letzten Jahre an Ort und Stelle aufgenommen sind, die Wirksamkeit der Technischen Nothilfe: Ein Elektrizitätswerk ist still gelegt, der Arzt kann Operationen nicht vornehmen. Die Technische Nothilfe geht ans Werk, die Operation kann fortgesetzt werden. Die Kohlenförderung für eine Überlandzentrale ist unterbrochen, die Eisenbahnen

Eisenbahnen und Binnenschiffer streiken, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln steht in Gefahr. Die Nothelfer greifen ein: Eisenbahnen und Schiffe fahren wieder. Die Nothelfer füttern und melken das Milchvieh und bergen das Erntegut. Gewaltige Murrbrände bringen meilenweit das deutsche Volk in Gefahr, ein Dambruch bedroht fruchtbares Land mit Überschwammung: Die Nothelfer wenden in harter Arbeit diese Gefahr ab.

Die Vorentscheidung hatte diesen Bildstreifen verboten, da die Darstellung geeignet sei, aufreizend gegenüber der in der Arbeiterschaft allgemein verbreiteten Anschauung des Streikrechts zu wirken und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar zu gefährden.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Beschwerde war stattzugeben. Es ist auf die Entstehungsgeschichte der Technischen Nothilfe zu verweisen. Sie wurde eingerichtet durch einen Erlass des Reichswehrministers vom 30. September 1919; von dieser militärischen Instanz ging dann die Oberaufsicht über sie auf das Reichsministerium des Innern über mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Technische Nothilfe lediglich eine wirtschafts-friedliches und ordnungserhaltende Einrichtung sei zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Wohlfahrt und der Volksgesundheit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unter Verzicht auf jeden Eingriff in das freie Vereinigungsrecht der Arbeiter. Die Technische Nothilfe ist danach als eine von Reichswegen gebildete Einrichtung anzusehen, der im Interesse des allgemeinen Wohls die Aufgabe zufällt, bei gegenwärtiger Gefahr lebenswichtige Betriebe aufrecht zu erhalten; diese Einrichtung ist unpolitisch und überparteilich gedacht. Es darf auch keinem Zweifel unterliegen, dass diese Einrichtung in vielen Fällen zum Segen der Allgemeinheit gearbeitet und dass die Allgemeinheit auch die Überparteilichkeit und die unpolitische Betätigung dieser Einrichtung anerkannt hat.

Die Aufgabe des vorliegenden Bildstreifens ist, in volkstümlicher Form die Öffentlichkeit über die Wirksamkeit der Technischen Nothilfe zu unterrichten. Wenn in diesen Bildern gezeigt wird, dass die Technische

nische Nothilfe gewaltsame Ereignisse, seien es Naturereignisse oder seien es durch Menschenwillen entstandene Ereignisse, in ihren Auswirkungen bekämpft, so war es unumgänglich, dass diese Bilder auch die Gewaltigkeit der Ereignisse selbst schildern mussten. Da aber das Schwergewicht in der Schilderung auf der Bekämpfung, auf der Unterdrückung, auf der Hilfeleistung für das allgemeine Wohl liegt, so darf nicht angenommen werden, dass selbst solche Volkskreise, welche die Einrichtung der Technischen Nothilfe nicht billigen, durch diese Schilderung aufgereizt werden könnten. Denn diese Bevölkerungsschichten, die etwa in der Einrichtung der Technischen Nothilfe eine Bedrohung des Streikrechts erkennen wollen, erfahren aus diesen Bildern, dass dies Streikrecht durch die Technische Nothilfe unangetastet bleibt und dass lediglich gegenwärtige Gefahren, die durch die letzten Auswirkungen eines Streiks hervorgerufen werden und die in ihrer letzten Auswirkung von dem Streik selber nicht beabsichtigt waren, aus dem Wege geräumt werden sollen: Dass also etwa bei einem Elektrizitätsstreik so weit für Licht gesorgt werden soll, dass der Arzt bei Lebensgefahr seine Operationen vornehmen kann, dass bei einem Gasstreik die Frau in ihrer Entbindung mit heissem Wasser versehen, der Säugling vor der Gefahr des Verhungerns geschützt wird.

Die Kammer erblickte in dem vorliegenden Bildstreifen die bedenkenfreie Schilderung einer Einrichtung, deren notwendigen Bestand und soziale Berechtigung der Bevölkerung im Film zu zeigen wesentlich ist.

Diese Entscheidung ergeht gemäss Art. 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei.

J. B. ...

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 25. Oktober 1922.
Filmoberprüfstelle.

